

**Beauftragung der iuscomm Rechtsanwälte zur rechtlichen Begleitung des Verfahrens zur Vergabe der Gaskonzession**

<b>Gremium:</b>	<b>öffentl./nichtöffentl.</b>	<b>Beschlussart:</b>	<b>Sitzungsdatum:</b>
GR	öffentlich	Beschlussfassung	30.06.2022

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der iuscomm Rechtsanwälte zur rechtlichen Begleitung des Verfahrens zur Vergabe der Gaskonzession sowie der dadurch entstehenden außerplanmäßigen Ausgabe zu.

**Finanzielle Auswirkungen:**

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
53200000/44310000	- €	40.000,00 €	- 40.000,00 €
			- €
			- €
<b>Summe</b>	- €	40.000,00 €	- 40.000,00 €

**Sachdarstellung und Begründung:**

Der Konzessionsvertrag Gas zwischen der Gemeinde Kirchentellinsfurt und dem Energieversorgungsunternehmen FairEnergie GmbH endet nach 20 Jahren Laufzeit am 21.05.2024.

Auf die gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz vorgeschriebene Bekanntmachung über die Beendigung des Konzessionsvertrags für Gas im Bundesanzeiger hin, haben zwei Unternehmen ihr Interesse bekundet. Aus diesem Grund ist ein transparentes, diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchzuführen. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens ist eine externe Beratung notwendig.

Die iuscomm Rechtsanwälte wurden hierfür von diversen anderen Gemeinden im Landkreis Tübingen empfohlen. Sie übernehmen die rechtliche Begleitung der Durchführung des Vergabeverfahrens. Dazu gehört die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen im Hinblick auf den rechtlichen Teil einschließlich der Erstellung des Konzessionsvertrages, Prüfung eingehender Angebote und die Bewertung der Angebote einschließlich der Abgabe einer Vergabempfehlung im Hinblick auf die rechtliche Bewertung. Die Kosten hierfür belaufen sich auf insgesamt 40.000 € brutto.

Da hierfür im Haushaltsplan 2022 kein Planansatz vorgesehen ist, ist eine außerplanmäßige Ausgabe notwendig. Gemäß § 84 Abs. 1 GemO ist die außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung zulässig, da sie unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Die Unabweisbarkeit liegt in diesem Fall vor, da die Durchführung eines Konzessionsverfahrens rechtlich verpflichtend ist und damit keine Handlungsalternative besteht.

Kirchentellinsfurt, 20.06.2022  
Alessandra Göller, FB Finanzen